



Lieferbedingungen



§ 1 Geltung der Bedingungen / Mündliche Vereinbarungen

- (1) Für jeden Auftrag gelten nur unsere Lieferbedingungen. Andere Bedingungen sind für uns nicht bindend, es sei denn, wir erkennen sie schriftlich an.
- (2) Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Angebote / Preise

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- (2) Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich Verpackung ab Werk.
- (3) Werkzeuge, Modelle und sonstige Einrichtungen für die Ausführung eines Auftrages bleiben stets unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Auftraggeber dafür die Kosten berechnen. Wir können die volle Erstattung der Werkzeugkosten verlangen, wenn es aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu keinem Auftrag oder nur zu Aufträgen so geringen Umfangs kommt, daß eine Amortisierung unmöglich ist.

§ 3 Lieferung

- (1) Sofern Termine und Fristen von uns nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt werden, sind sie unverbindlich. Im übrigen bemühen wir uns, Lieferzeiten einzuhalten. Angaben über Lieferzeiten beziehen sich auf den Abgang der Ware ab Werk. Die Fristen beginnen nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden.
- (2) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Werden Teilleistungen gewünscht, sind diese in möglichst gleichmäßigen Zeitabständen und Mengen so rechtzeitig abzurufen, daß eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung zum gewünschten Termin möglich sind.
- (3) Werden Aufträge auf Wunsch des Kunden zurückgestellt und befinden sich diese schon in der Ausführung, dann werden die im Umlauf befindlichen Mengen auf alle Fälle fertiggestellt und geliefert.
- (4) Kommt es aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben — dies sind insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskampf, Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferer, Verkehrs- und Energiemangel, behördliche Maßnahmen sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen — zu Problemen bei der Auftragsabwicklung, dann sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne daß dem Kunden hieraus Ersatzansprüche erwachsen. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden.
- (5) Besteht eine Vereinbarung darüber, wie der Auftraggeber bei Auftragsabwicklung mitzuwirken hat, dann gehen alle Mehrkosten, die durch Verletzung dieser Mitwirkungspflichten entstehen, zu Lasten des Auftraggebers, unabhängig davon, ob er die Verletzung zu vertreten hat oder nicht. Wir sind berechtigt, die Auftragsabwicklung zu unterbrechen und erst nach Erledigung anderer Aufträge wieder aufzunehmen.
- (6) Bei allen Lieferungen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 5 % der Auftragsmenge vor.

§ 4 Leistungsort / Versand

- (1) Leistungsort ist grundsätzlich der Sitz unseres Unternehmens.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand unfrei und auf Gefahr des Kunden.
- (3) Wir übernehmen keine Verbindlichkeit für die günstigste Versandart.

§ 5 Mängelrügen / Gewährleistung

- (1) Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sowie Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Empfang der Ware, uns schriftlich anzuzeigen; maßgeblich ist der Eingang der Mängelanzeige bei uns. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung uns schriftlich anzuzeigen.
- (2) Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt die Lieferung als genehmigt.
- (3) Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:
(3.1) Während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist hat der Besteller einen Anspruch auf Nachbesserung oder — nach unserer Wahl - auf Ersatzlieferung. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen und führen wir auch keine Ersatzlieferung durch oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
(3.2) Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Mit der Rückgabe geht der beanstandete Liefergegenstand in unser Eigentum über.
- (5) Wir haften nicht für natürlichen Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung. Wir leisten keine Gewähr für solche Mängel, die durch Veränderungen des Liefergegenstandes seitens des Kunden vorgeschriebenen ungeeigneten Materials oder durch einen Konstruktionsfehler des Kunden verursacht worden ist.
- (6) Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungspflicht nicht erneuert.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- (3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucher Kreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
- (4) Der Besteller ist berechtigt die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt der ST Stanztechnik GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- (9) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage wesentlich, sind wir berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt, unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen, nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

§ 7 Haftung

- (1) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen bestehen, haften wir auf Schadenersatz — gleich aus welchem Rechtsgrund — nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 8 Zahlungen

- (1) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind Zahlungen innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto spätestens jedoch 30 Tag nach Rechnungsdatum netto zu leisten. Zahlungen werden stets auf die ältesten Rechnungen verrechnet.
- (2) Schecks und Wechsel werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungs statt angenommen. Die Einlösung eines Schecks ist erst dann als erfolgt anzusehen, wenn das Konto des Ausstellers belastet ist, die Gutschrift auf einem unserer Konten vorgenommen ist und die Belastungsbuchung von der Bank nicht mehr storniert werden kann. Die Ablehnung von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, wie z. B. Diskont- und Wechselspesen, gehen zu Lasten des Kunden. Entstehen nach Vertragsabschluß wegen der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigte Bedenken, können wir sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung wegen fähiger oder nicht fähiger Forderungen verlangen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verweigern. In einem solchen Fall bleibt uns das Rücktrittsrecht vom Vertrag vorbehalten.
- (3)

§ 9 Allgemeines Recht

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung von Kollisionsrecht oder der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist Nürtingen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.